

(6) Unterliegen die Industrie- und Verbraucherpreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 2 entsprechend den Rechtsvorschriften* der zentralen staatlichen Bestätigung, sind die Verteidigungen der wissenschaftlich-technischen Aufgaben vor dem Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs durchzuführen, soweit nicht gemäß Abs. 4 andere Festlegungen getroffen wurden.

(7) Verteidigungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und Abs. 6 sind bei wichtigen Entscheidungen im Ablauf der wissenschaftlich-technischen Arbeit durchzuführen. Das gilt insbesondere für

- a) Entscheidungen über den Beginn einer wissenschaftlich-technischen Arbeit auf der Grundlage der Ergebnisse vorbereitender Arbeiten**, deren Aufgaben- und Zielstellung und über die Bilanzierung der Kräfte und Mittel — Eröffnungsverteidigung —;
- b) Entscheidungen über wichtige Fragen des weiteren Ablaufs der wissenschaftlich-technischen Arbeit und der Überleitung ihrer Ergebnisse bei bedeutenden Zwischenetappen in die produktive bzw. gesellschaftliche Nutzung — Zwischenverteidigung —;
- c) Entscheidungen beim Abschluß der wissenschaftlich-technischen Arbeit, insbesondere für den Anlauf der Produktion und die breite Einführung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Volkswirtschaft — Abschlußverteidigung —.

(8) Den Verteidigungen sind die entsprechend den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik geforderten Leistungen und Unterlagen zugrunde zu legen.

§3

Ziel der Verteidigungen

(1) Die Verteidigungen werden mit dem Ziel durchgeführt, die schöpferische Aktivität der Werktätigen für die effektivste wissenschaftlich-technische Lösung voll wirksam zu machen, den wissenschaftlichen Meinungsstreit und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern sowie die erforderlichen Entscheidungen vorzubereiten bzw. zu treffen, die vor allem gewährleisten, daß

- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf die gesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Erfordernisse und die Befriedigung der Bedürfnisse der künftigen Entwicklung des Reproduktionsprozesses orientiert sind und durch hohe ökonomische Zielstellungen zur wesentlichen Steigerung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft beitragen;
- die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten bis zur Anwendung ihrer Ergebnisse in der Produktion auf der Grundlage der durch den Volkswirtschaftsplan und die betrieblichen Pläne vorgegebenen Zielstellungen straff geleitet und regelmäßig kontrolliert wird;
- die Erfordernisse der sozialistischen ökonomischen Integration in vollem Umfange berücksichtigt werden;
- die planmäßige Überleitung der Ergebnisse in die produktive bzw. gesellschaftliche Nutzung rechtzeitig und umfassend vorbereitet wird.

(2) In allen Verteidigungen sind in Abhängigkeit vom erreichten Stand der Arbeit die erforderlichen Nachweise für die Sicherung der Produktion und den Absatz unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der

* Beschluß vom 17. November 1971 über Maßnahmen a u l dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBI. II Nr. 77 S. 069) und

Beschluß vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBI. II Nr. 77 S. 674)

** z. B. auf der Grundlage vorbereitender Arbeiten entsprechend den Arbeitsstufen PI, GI, AF1, K2, V2, Mól oder EI der Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 2. April 1971, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik

Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erbringen und entsprechende Festlegungen zu treffen. Dazu gehören

- Maßnahmen zur Herstellung der ständigen Übereinstimmung der Aufgaben- und Zielstellung mit veränderten ökonomischen Bedingungen, z. B. des qualitativen und quantitativen Bedarfs der Volkswirtschaft, und zu ihrer Präzisierung infolge neuer Erkenntnisse oder der Ergebnisse der Applikationsforschung;
- Festlegungen und Entscheidungen über Verantwortung und Vorbereitung zukünftiger Produktion bzw. Anwendung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse;
- Maßnahmen zur Bilanzierung der für die Produktion erforderlichen Anlagen und Ausrüstungen, Roh- und Werkstoffe, Zulieferteile, wie Bauelemente und Baugruppen entsprechend den Standards und den Lieferbedingungen;
- die territoriale Einordnung der zur Aufnahme der Produktion erforderlichen Arbeitskräfte sowie der materiellen und finanziellen Mittel;
- die sparsamste Verwendung von Importmitteln;
- Festlegungen über das Kosten- und Preislimit für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften* sowie über die Entwicklung des Verhältnisses der Gebrauchseigenschaften zum Industriepreis des Erzeugnisses;
- Maßnahmen zur Vorbereitung der Kader für die qualifizierte Anwendung der neuen Technik;
- Nachweise über den volkswirtschaftlichen Aufwand und den Nutzeffekt aus den Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(3) Die spezifischen Anforderungen an die Eröffnungs-, Zwischen- und Abschlußverteidigung sind entsprechend den Festlegungen der §§ 4 bis 6 zu erfüllen.

§4

Eröffnungsverteidigung

(1) Die Eröffnungsverteidigung dient der Entscheidung über die Zielstellung für die jeweilige wissenschaftlich-technische Aufgabe, einschließlich der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Lösungsvariante. Dabei ist auf die aus den Erfordernissen der zukünftigen Entwicklung des Reproduktionsprozesses effektivsten Lösungswege zur Erreichung bzw. Überbietung der ökonomischen Aufgabenstellungen zu orientieren.

(2) Bei der Eröffnungsverteidigung sind durch den Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung sowie durch die dem Verteidigungsgremium gemäß § 7 Abs. 1 angehörenden Vertreter der Hersteller, Hauptabnehmer, Kooperationspartner, Handelsorgane usw. alle erforderlichen Berechnungen und Nachweise vorzulegen bzw. Entscheidungen zu treffen, die für die Bestätigung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und ihre Bearbeitung im Rahmen des Planes sowie die Vorbereitung der notwendigen Wirtschaftsverträge erforderlich sind.

(3) Zu den entsprechend Abs. 2 geforderten Entscheidungsgrundlagen gehören Berechnungen und Nachweise bzw. Festlegungen

- zu den ökonomischen Vorgaben für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Exportrentabilität und der Materialökonomie; u. a. wesentliche, die vorgesehenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse charakterisierenden Effektivitätskennziffern und -kriterien**;
- zur materiellen, finanziellen und kadermäßigen Sicherstellung der planmäßigen Lösung der Aufgabe sowie zur Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW;

* vgl. Abschnitt IV der Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. II Nr. 67 S. 741)

** vgl. z. B. § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDK (GBI. II Nr. 73 S. 839)